

**5. Satzung  
der Stadtentwässerung Lippstadt AöR  
zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung  
von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken**

**vom**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), mit Zustimmung des Rates der Stadt Lippstadt vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ vom 13.10.2004, geändert durch Ratsbeschluss vom 18.06.2007, der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) in seiner Sitzung vom 31.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |  |        |
|--|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser                                | 3,00 € |
| b) je m <sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche | 0,60 € |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Lippstadt AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Stadtentwässerung Lippstadt AöR